

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungs- öffentlich ☒ wesen Janski, Benjamin nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 341/2023
--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	10	22.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	10	28.11.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	8	12.12.2023

Abfallbeseitigungsgebühren 2023

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung

Haushaltsjahr 2023

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der angepassten Betriebskosten- und Gebührenbedarfsberechnung für 2023 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen.

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999

(26. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll- behältergröße	Leerungshäufigkeit	Abfallgebühr / Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	111,60 €	111,72 €
60 Liter	14-täglich	167,40 €	167,52 €
80 Liter	14-täglich	223,20 €	223,44 €
120 Liter	14-täglich	334,80 €	335,16 €
240 Liter	14-täglich	669,60 €	670,20 €
660 Liter	14-täglich	1.190,52 €	1.191,60 €
770 Liter	14-täglich	1.388,88 €	1.390,20 €
1.100 Liter*	14-täglich	1.984,08 €	1.986,00 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	3.968,28 €	3.972,12 €
1.100 Liter*	2x pro Woche	7.936,44 €	7.944,12 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	992,04 €	993,00 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen. Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen. Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.

(6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 19,20 € pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt **rückwirkend** zum 01.01.2023 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Aufgrund der zum 15.12.2022 in Kraft getretenen Änderung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) wird die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes, die sich nach dem Durchschnittzinssatz der Emissionsrenditen bemisst, von einem bisher 50-jährigen Zeitraum auf einen 30-jährigen Zeitraum verringert. Das hat zur Folge, dass die erhobenen Gebühren unter Einbeziehung des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes angepasst werden müssen. Eine Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate ist auch nach Gesetzesnovellierung zulässig.

Die Kalkulation 2023 wurde auf Basis der Kalkulation 2022 unter Berücksichtigung eines geringeren kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von 3,25 % erstellt. Eine Anpassung der übrigen Kostenpositionen erfolgte im Plan nicht. Im Rahmen der Erstellung der IST-Abrechnungen 2023 werden entstehende Abweichungen, die sich in Fehlbeträgen oder Überschüssen des Gebührenhaushaltes darstellen, mittels Verlustvorträgen bzw. Sonderposten in zukünftigen Kalkulationen entsprechend berücksichtigt.

Mit Anpassung der Kalkulationen für die Gebührenhaushalte Entwässerung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung ergeben sich für das Jahr 2023 neue Gebührensätze, die vom Rat in Änderungssatzungen beschlossen werden.

Da die geleistete Vorauszahlung der Grundabgaben durch den Bürger auf Grundlage der fortgeführten Gebührensätze 2022 erfolgte, ist mit einer Rückzahlung zu rechnen.

Mindererträge aufgrund geringerer Gebührensätze belasten das Jahresergebnis des städt. Haushaltes des Jahres 2023.

Eine Anpassung der Marktgebühren für das Jahr 2023 erfolgt nicht. Gemäß § 12 (2) der Marktsatzung sind Gebühren monatlich fällig. Da Marktbesicker wechseln und sich hierdurch eine Individual-Situation ergibt, erfolgt ein Ausgleich über die IST-Abrechnung 2023.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde ebenfalls nicht überarbeitet, da die Gebühren in diesem Gebührenhaushalt kostenunabhängig sind. Der Friedhofsbereich ist nicht kostendeckend; eine Herabsetzung der Gebührensätze würde zu einer Zunahme des in diesem Gebührenhaushalt ohnehin vorhandenen Defizites führen.

Für das Jahr 2024 sind Kalkulationsanpassungen sowie damit einhergehende Satzungsänderungen ebenfalls in Bearbeitung. Der kalkulatorische Zinssatz beläuft sich in 2023 auf 3,25 % und im Jahre 2024 auf 3,03 %.

Hinweis: In der Gebührenbedarfsberechnung wird der aktuell berechnete Gebührensatz 2023 NEU mit dem ursprünglichen Gebührensatz 2022 („bisher“-Wert) verglichen, da die

Vorauszahlung auf Basis der Kalkulation 2022 erfolgte. In der Beschlussvorlage wird unter „bisher“ jedoch der Gebührensatz der unmittelbar dieser Änderungssatzung vorausgegangenen Änderungssatzung 2022 NEU berücksichtigt, da die hier vorliegende Satzung als Folgesatzung auf der vorausgehenden aufbaut. Für den Erstattungsanspruch ist jedoch der Vergleich zu den bereits gezahlten Gebühren auf Basis der Kalkulation 2022 maßgeblich.

Da die Betriebskostenrechnung 2022 NEU bereits ermittelt wurde, stellt diese die direkte Vorkalkulation zur hier vorliegenden Kalkulation 2023 NEU dar (siehe mittlere Spalte Betriebskostenrechnung im Anhang).

Für die Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren des Jahres 2023 ergeben sich folgende Anpassungen:

Mit Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,24 % (2022 bisher) auf 3,25 % sowie ansonsten unveränderter Kalkulationsgrundlagen sinken die Gebührensätze für Restmüllgefäße und Container durchschnittlich um ca. **0,65 % gegenüber der geleisteten Vorauszahlung**. Die aktuellen Gebührensätze können der Beschlussvorlage entnommen werden.

Die angepasste Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung 2023 NEU für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Gez. Traumann